



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt in Aschersleben, Berlin - Kleinmachnow, Naumburg / Saale
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin - Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Deutsche Demokratische Republik

Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens. Vom 23. Dezember 1957. (GBl. I 58/8)

Durch diese Durchführungsbestimmung wird die Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1954 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. 54/526)¹⁾ aufgehoben.

Anordnung über die veterinärhygienische Überwachung von Wildbret.

Vom 23. Dezember 1957. (GBl. I 58/12)

Griechenland

Fortsetzung

Verbot der Einfuhr und der Beförderung von Pflanzen und Pflanzenteilen, die Überträger der Reblaus sein können. Königliches Dekret vom 29. Dezember 1954.²⁾

(Einleitung)

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen über das Verbot der Einfuhr und der Beförderung der nachstehend genannten Pflanzen und Pflanzenteile.

Die Einfuhr der nachstehend genannten Materialien aus dem reblausverseuchten Ausland sowie aus reblausverseuchten oder -verdächtigen Gebieten Griechenlands in reblausfreie Bezirke des Inlandes ist verboten:

1. alle Teile des Weinstocks, frisch oder getrocknet, d. h. Wurzeln, Rebholz, Zweige, Rinde, Blätter, Trauben, Trester, Teile oder Reste aller Arten von Weinreben, jedoch nicht Rosinen und Traubenkerne;
2. Reblaus in allen ihren Entwicklungsstadien;
3. Pfähle, Stützen, Bindematerial und Körbe, die in Weinbergen gebraucht wurden;
4. tierische und pflanzliche Düngemittel bzw. Mischungen davon;
5. Erde und Kompost, ferner Kies und Sand, die Erde enthalten;
6. Färberröte (Krapp) und Süßholz (*Glycyrrhiza*);
7. alle frischen Pflanzen, wie Baumschulpflanzen,

¹⁾ (Beilage Nachrichtenblatt 1954. H. 9, S. 33)

²⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, NF., Bd. X, H. 2, S. 92)

Pfropfreiser, Stecklinge, Ableger, Wurzeln, Rhizome, Kartoffeln und andere Wurzelknollen, Zwiebeln, Zweige, Rinde, Blätter, frische Früchte von Gartenpflanzen und Gemüse, jedoch nicht die in den Artikeln 3 bis 10 dieses Dekrets ausdrücklich ausgenommenen.

Artikel 2

Freie Einfuhr und Beförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die Einfuhr der nachstehend genannten Materialien aus dem gesamten Ausland und ihre Beförderung aus einem reblausverseuchten oder -verdächtigen Gebiet des Inlandes in alle, auch reblausfreie Gebiete des Landes ist unter den gleichen Bedingungen gestattet, unter denen die Einfuhr nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zugelassen ist:

1. Rosinen, Traubenkerne, Trester, Traubensaft und Wein;
2. frische und getrocknete Blumen, ohne Wurzeln und ohne Erdballen;
3. alle trocknen Sämereien;
4. Trockenfrüchte, wie Nüsse, Mandeln, Haselnüsse, Erdnüsse, Pistazien, Pinienkerne, Kastanien, Feigen, Pflaumen, Datteln und Johannisbrot, sämtlich ohne Erde;
5. getrocknete Arzneipflanzen;
6. getrocknete Pflanzen zum Gerben, auch fein verrieben, z. B. von Fichte, Eiche, Akazie usw.;
7. getrocknete Galläpfel und handelsüblich getrocknete Gerbblätter, z. B. von Eiche, Binse u. dgl.;
8. trockenes Stroh und Heu zur Viehfütterung, trockenes, auch bearbeitetes Stroh für Industriezwecke, wie Strohmatten, Pflanzenhaar, Binsen, Espartogras, Moorhirse u. dgl. sowie getrocknete Blätter;
9. Nutzholz im allgemeinen und trockenes Holz mit und ohne Rinde;
10. industrielle landwirtschaftliche Erzeugnisse und Rückstände davon, wie Halbkonserven, Ölkuchen, Olivenkerne und verwandte Erzeugnisse, mit Ausnahme der Trester;
11. getrocknete oder frische Wasserpflanzen, frei von Erde, mit besonderer Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft;

12. reiner Sand für alle Zwecke, Porzellan- und andere Industrieerde sowie Industriemetalle. Die Einfuhr von Industrieerde und -metallen in reblausfreie und -unverdächtige Gebiete wird zugelassen, wenn die zuständige Zweigstelle der Allgemeinen Chemischen Staatsanstalt die Reinheit des Materials bescheinigt;

13. frische Früchte von Obstbäumen, wie Äpfel, Birnen, Quitten, Pflirsiche, Aprikosen, Kirschen, Weichselkirschen, Orangen, Zitronen, Bananen usw., ohne Zweige und Blätter.

FrISCHE Früchte aus dem Ausland müssen in neuen, bisher ungebrauchten Behältern verpackt sein.

Innerhalb Griechenlands ...

Artikel 3

Einfuhr von Kartoffeln aus dem Ausland und ihre Beförderung innerhalb des Landes

1. Als Ausnahme von den Vorschriften von Artikel 1, Ziffer 7, dieses Dekrets ist die Einfuhr von Saatkartoffeln aus dem Ausland und ihre Beförderung in reblausfreie und -unverdächtige Gebiete des Inlandes nach vorheriger Genehmigung durch das Ministerium für Landwirtschaft gestattet, wenn die phytosanitäre Einfuhruntersuchung ergibt, daß die Kartoffeln den geltenden Pflanzenschutzbestimmungen entsprechen.

2. Betr. Inland.

Artikel 4

Beförderung von Zwiebeln, Steckzwiebeln und Knoblauch innerhalb des Landes

...

Artikel 5

Einfuhr von Pfropfreisern und Stecklingen ohne Wurzeln aus dem Ausland und ihre Beförderung innerhalb des Landes

1. Als Ausnahme von den Vorschriften in Artikel 1, Ziffer 7, dieses Dekrets ist die Einfuhr von Pfropfreisern und Stecklingen ohne Wurzeln (jedoch kein Steckholz der Weinrebe) aus Europa und den Mittelmeerländern in reblausfreie und -unverdächtige Gebiete Griechenlands nur über die Häfen Piräus, Patras und Heraklion (Kreta) sowie über den Flughafen Elliniko gestattet, wenn eine Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft vorliegt und die phytosanitäre Einfuhruntersuchung ergibt, daß die Pfropfreiser und Stecklinge den geltenden Pflanzenschutzbestimmungen entsprechen; die Sendung ist nach einem vom Ministerium für Landwirtschaft zugelassenen Verfahren zu entseuchen.

2. und 3. Betr. Inland.

Artikel 6

Einfuhr von Baumschulpflanzen aus dem Ausland und ihre Beförderung innerhalb des Landes

1. Als Ausnahme von den Vorschriften in Artikel 1, Ziffer 7, dieses Dekrets ist die Einfuhr von Baumschulpflanzen ohne Erdballen über den Hafen Piräus und den Flughafen Elliniko aus Europa und den Mittelmeerländern in alle reblausfreie Gebiete des Landes, mit Ausnahme von Kreta, den Ionischen Inseln, Thera und dem Peloponnes einschließlich der benachbarten Inseln Poros, Hydra, Spetzai, Kythera und Antikythera gestattet,

a) ¹⁾ wenn sie von einem Zeugnis des Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes begleitet sind,

¹⁾ Dieser Absatz enthält im Original nur den Unterabsatz a).

aus dem hervorgeht, daß sie frei von Krankheiten und Schädlingen sind und den geltenden Pflanzenschutzbestimmungen entsprechen; ferner daß sie nicht aus Pflanzschulen stammen, in denen Weinreben angebaut werden;

die Pflanzen unterliegen einer phytosanitären Einfuhruntersuchung sowie einer Entseuchung nach den Anweisungen des Ministeriums für Landwirtschaft. Die Kosten trägt der Importeur.

2. bis 4. Betr. Inland.

Artikel 7

Einfuhr von Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzeln, Rhizomen und frischen Blumen aus dem Ausland sowie deren Beförderung innerhalb des Landes

1. Die Einfuhr von Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzeln, Rhizomen und frischen Blumen aus dem Ausland und die Beförderung aus reblausverseuchten Gebieten des Inlandes in reblausfreie und -unverdächtige Bezirke ist entsprechend den Vorschriften des vorigen Artikels dieses Dekrets gestattet.

2. Kleine Mengen bis zu 5 kg der obengenannten Pflanzenteile, die von Reisenden mitgebracht werden oder zu Geschenkwegen gehen, können ohne Zeugnis des Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes, aber nach einer phytosanitären Einfuhruntersuchung eingeführt werden.

3. FrISCHE Blumen, die von Reisenden in kleinen Sträußen mitgebracht werden, können ohne Zeugnis des Pflanzenschutzdienstes eingeführt werden.

Artikel 8

Einfuhr von Weinreben in reblausverseuchte Gebiete

Amerikanerreben und andere Arten können aus dem Ausland nur nach Erteilung einer besonderen Genehmigung durch das Ministerium für Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Pflanzenschutzabteilung in reblausverseuchte Gebiete eingeführt werden; die phytosanitäre Einfuhruntersuchung muß ergeben, daß die Reben den geltenden Pflanzenschutzbestimmungen entsprechen.

Artikel 9

Beförderung von Erzeugnissen des Gartenbaues aus reblausverseuchten und -verdächtigen Gebieten des Inlandes in reblausfreie und -unverdächtige Gebiete

...

Artikel 10

Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen aus dem Ausland für wissenschaftliche Zwecke und ihre Beförderung im Inland

Als Ausnahme von dem in Artikel 1 dieser Verordnung ausgesprochenen Verbot ist die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen aus dem Ausland in reblausfreie und -unverdächtige Gebiete sowie die Beförderung derartigen Materials aus reblausverseuchten und -verdächtigen Gebieten durch staatliche landwirtschaftliche Institute und Schulen für wissenschaftliche Zwecke gestattet, wenn

a) das Ministerium für Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Pflanzenschutzabteilung eine Einfuhrgenehmigung erteilt hat;

b) ein vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestelltes Zeugnis oder — beim Verkehr zwischen reblausverseuchten Gebieten des Inlandes — eine Bescheinigung der Direktion für

Landwirtschaft des Herkunftsortes beigefügt ist, worin Art und Anzahl des einzuführenden bzw. zu befördernden Materials angegeben sind;

c) eine phytosanitäre Einfuhruntersuchung und Entseuchung der Pflanzen nach dem vom Ministerium für Landwirtschaft festzusetzenden Verfahren durchgeführt wird.

Artikel 11

Beförderung von Materialien innerhalb des Landes

...

Artikel 12

Versorgung von Schiffen, dem Kgl. Kriegshafen und der Insel Hagios Georgios

...

Artikel 13

Allgemeine Vorschriften über die Einfuhr

1. Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse, die den Einfuhrsendungen aus dem Ausland beizufügen sind, müssen von dem amtlichen Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestellt, in der Sprache des Ursprungslandes und in französisch abgefaßt oder mit einer amtlichen griechischen Übersetzung versehen sein.

Ein fehlendes Zeugnis bei der Einfuhr oder bei der Beförderung der in diesem Dekret genannten Materialien kann durch keinerlei Sicherheitsleistungen ersetzt werden.

2. Pflanzen und Pflanzenteile, die aus dem Ausland in reblausfreie und -unverdächtige Gebiete des Landes eingeführt werden, unterliegen einer Einfuhruntersuchung durch die Stationen für Phytopathologie oder vom Ministerium für Landwirtschaft ernannte Pflanzenschutzsachverständige.

3. Die einzuführenden Waren werden dem Importeur überlassen, wenn die Sendung den Vorschriften dieses Dekrets entspricht oder entseucht worden ist, sofern diese Maßnahme von der zuständigen Station für Phytopathologie bzw. dem Pflanzenschutzsachverständigen, der die Einfuhruntersuchung vorgenommen hat, für erforderlich gehalten wurde. Wenn die Sendungen den Vorschriften nicht entsprechen, können sie auf Antrag des Importeurs an den Absender zurückgeschickt werden; andernfalls werden sie vernichtet.

4. Die Kosten für die Untersuchung, Entseuchung, Rücksendung oder Vernichtung der Pflanzen oder Pflanzenteile trägt der Importeur.

5. Die nach diesem Dekret zugelassene Einfuhr von Pflanzen in reblausfreie und -unverdächtige Gebiete des Inlandes kann erfolgen, wenn die phytosanitären Vorschriften über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen diese Einfuhr unter bestimmten Voraussetzungen zulassen.

Artikel 14

Aufgehobene Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Dekrets werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 14. April 1927 über das Verbot der Einfuhr von Erzeugnissen, durch die die Reblaus verschleppt werden kann;

2. die Verordnung vom 17. Juni 1935 zur Änderung der Verordnung vom 14. April 1927 über das Verbot der Einfuhr von Erzeugnissen, durch die die Reblaus verschleppt werden kann;

3. die Verordnung vom 21. September 1946 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1927 über das Verbot der Einfuhr von Erzeugnissen, durch die die Reblaus verschleppt werden kann;

4. die Verordnung vom 26. November 1947 zur Ergänzung der Verordnung vom 21. September 1946 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1927 über das Verbot der Einfuhr von Erzeugnissen, durch die die Reblaus verschleppt werden kann;

5. die Verordnung vom 9. Mai 1949 zur Ergänzung der Verordnung vom 21. September 1946 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1927 über das Verbot der Einfuhr von Erzeugnissen, durch die die Reblaus verschleppt werden kann;

6. alle früheren Verordnungen über den Verkehr mit den in diesem Dekret genannten Waren.

Athen, den 29. Dezember 1954.
(Übersetzung aus dem „Griechischen Regierungsblatt“, Teil I, Nr. 315 vom 31. Dezember 1954, Seite 2582.)

Reblausverseuchte und reblausfreie Gebiete Griechenland. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft Nr. 12 193/649/76 vom 3. Januar 1955.¹⁾

(Einleitung)

A. Reblausverseuchte Gebiete

1. Thrazien einschließlich der Insel Samothraki;
2. Mazedonien, einschließlich der Insel Thassos;
3. Thessalien, einschließlich der Nördlichen Sporaden;
4. die Kreise Jannina, Euritanien, Phthiotis, Samos, Ios, Lesbos einschließlich der Insel Limnos;
5. Teile des Kreises Attika;
6. Teile des Kreises Bötien;
7. Teile des Kreises Euböa;
8. Teile des Kreises Kykladen;
9. im Dodekanes: die Inseln Patmos, Leros, Kos, Kalymnos, Pserimos, Nisyros, Kasteloriso, Astypaläa und die dazwischen liegenden kleinen Inseln.

B. Reblausfreie Gebiete

1. Peleponnes mit allen Inseln;
2. Kreta mit allen Inseln;
3. Heptanes;
4. die Kreise Preweza, Thesprotia, Arta, Ätolien-Akarnanien und Phokis;
5. Teile des Kreises Attika;
6. Teile des Kreises Euböa;
7. alle Inseln des Kreises Kykladen ohne Amorgos und der dabei liegenden Inseln;
8. im Dodekanes: die Inseln Rhodos, Thilos, Symi, Karpathos, Charki, Kasos und die dazwischen liegenden kleinen Inseln.

Hiermit wird angeordnet:

- a) Die Ein- und Ausfuhr von pflanzlichen Erzeugnissen ist zur Verhütung der Verschleppung der Reblaus verboten.
- b) (Verbringen von tierischem Dung.)

Athen, den 3. Januar 1955.

Der Landwirtschaftsminister.

(Übersetzung eines Sonderdrucks.)

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, NF., Bd. X, H. 2, S. 100)

Südafrikanische Union

Verfahren bei der Einfuhr von Pflanzen usw. in die Südafrikanische Union nach dem Agricultural Pests Act (Nr. 11 von 1911). Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen vom Leiter der Division of Plant Control and Quarantine, Stellenbosch, 1955/1956.¹⁾

Einfuhr von Pflanzen in die Südafrikanische Union Einfuhrhäfen

Niemand darf von Übersee Pflanzen nach der Union auf anderem Wege einführen oder einführen lassen als mit der Post oder über folgende Einlaßstellen:

Kapstadt	Johannesburg
Durban	Pretoria
East London	Nelspruit
Port Elizabeth	Upington.

Simonstown, Mossel Bay und Port Nolloth sind außerdem als Einlaßstellen zugelassen, jedoch ausschließlich für Früchte, Kartoffeln und Zwiebeln.

Niemand darf Pflanzen über Nakop, Mafeking, Beit Bridge oder Komatipoort in die Union einführen oder einführen lassen, wenn sie nicht auf Kosten des Importeurs weitergeleitet werden, um in Pretoria oder an einem anderen geeigneten Ort in der Union nach Ermessen des Ministeriums untersucht und — wenn nötig — behandelt zu werden; jedoch kann das Ministerium nach seinem Ermessen gestatten, daß diese Pflanzen im Mandatsgebiet von Südwestafrika, Nordrhodesien, Südrhodesien oder Portugiesisch-Ostafrika untersucht und — wenn nötig — behandelt werden.

Verbote bzw. Beschränkungen für die Einfuhr von Pflanzen in die Südafrikanische Union Verbote

Niemand darf von Übersee nach der Union einführen oder einführen lassen:

- a) Eukalyptus, Akazien oder Koniferenpflanzen;
- b) Äpfel, Birnen, Quitten oder Japanische Mispeln aus Japan, China, Korea, der Mandschurei oder Ostsibirien;
- c) Pflanzen oder Samen der Kastanie (*Castanea*) aus Nordamerika, wo der Rindenkrebs der Edelkastanie (*Endothia parasitica*) vorkommt;
- d) alle abgestorbenen Teile oder Erzeugnisse der Gattungen *Ulmus* oder *Zelkova*, an denen Rinde vorhanden ist, ferner Pflanzen, Sämereien, Stämme oder unverarbeitetes Holz von *Ulmus* aus den Vereinigten Staaten von Amerika, dem europäischen Kontinent sowie allen anderen Ländern, in denen der Erreger des Ulmensterbens (*Ceratostomella ulmi*) vorkommt;
- e) Samen und die Blüten- oder Samenstände aller *Arctium*-Arten;
- f) Steinobstfrüchte in frischem Zustand, und zwar: Aprikosen, Pflaumen, Pfirsiche, Nektarinen und Kirschen;
- g) alle *Opuntia*-Arten;
- h) Luzerneheu, frisch oder getrocknet;
- i) Luzernesamen oder -pflanzen jeder Herkunft, außer Südrhodesien, den Schutzgebieten Basutoland, Betschuanaland oder Swaziland;
- j) alle *Citrus*-Früchte aus den Bezirken Beira, Buzi, Neves Ferreira und Cheringoma in dem

durch die Companhia de Moçambique verwalteten Gebiet;

- k) *Citrus*-Bäume jeder Herkunft, außer Südrhodesien, den Schutzgebieten Basutoland, Betschuanaland oder Swaziland;
 - l) bewurzelte Zuckerrohrpflanzen;
- m) jede Art von Baum oder Pflanze, die gewöhnlich aus Samen gezogen wird, wenn der Samen ohne weiteres in der Union erhältlich ist oder in lebensfähigem Zustand rasch eingeführt werden kann;
- n) jede Form eines Baumes, einer fruchtragenden Pflanze oder einer Rosenpflanze, die in den Preislisten der Baumschulen in der Union geführt wird und dort zu oder unter dem üblichen Preis für neue Sorten dieser Art zu beziehen ist, wenn das Ministerium nicht davon überzeugt ist, daß die in der Union erhältliche Form der Art minderwertig oder unecht ist;
 - o)¹⁾ Pflanzen und Samen der Sonnenblume (*Helianthus annuus*) aus Brasilien, Argentinien, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Uganda und allen den Ländern, in denen Mosaikvirus auftritt;
 - p)²⁾ Pflanzen vom Eßbaren Eibisch (*Hibiscus esculentus*);
 - q)²⁾ Pflanzen von Hanf-Eibisch (*Hibiscus cannabinus*);
 - r)²⁾ Baumwollpflanzen, auch wilde, der Gattungen *Gossypium*, *Thurberia*, anderer Pflanzen der Familie *Malvaceae* oder *Bauhinia*;
 - s)³⁾ Samen von Tabak und anderen Arten der Gattung *Nicotiana* aus Australien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, Argentinien, Brasilien sowie allen den Ländern, in denen *Peronospora tabacina* oder andere zur Familie der *Peronosporaceae* gehörende, Tabakpflanzen schädigende Pilze auftreten, mit Ausnahme von Südwestafrika.

Packmaterial

Unbeschadet einer vom Ministerium für die Einfuhr von Pflanzen erteilten Genehmigung darf niemand in die Union aus anderen Gebieten als Nordrhodesien, Nyassaland und Belgisch-Kongo Pflanzen einführen oder einführen lassen, die in Erde verpackt sind, mit Ausnahme von besonderem Wurzelkompost (special rooting compost).

Ausnahmen

Das Ministerium kann Genehmigungen für die Einfuhr der unter a), m) oder n) genannten Bäume oder Pflanzen in den Fällen erteilen, in denen es davon überzeugt ist, daß aus besonderen Gründen eine Ausnahme von dem bestehenden Einfuhrverbot gemacht werden sollte.

(Fortsetzung)

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, NF., Bd. IX, H. 4, S. 166)

¹⁾ Proclamation des Governor-General Nr. 63 vom 14. Februar 1955.

²⁾ Proclamation des Governor-General Nr. 93 vom 7. Mai 1956.

³⁾ Proclamations des Governor-General Nr. 142 und Nr. 144 vom 28. Juni 1956.